

Zweckverbandsstatuten Soziales Bezirk Pfäffikon ZH

Antrag des Vorstandsvorsitzenden an die Verbandsgemeinden vom 29.3.2017

Neue Bestimmungen	Alte Bestimmungen
1. Bestand und Zweck	
<p>Art. 1 Bestand</p> <p>¹Die Politischen Gemeinden des Bezirks Pfäffikon, Bauma, Fehraltorf, Hittnau, Illnau-Effretikon, Lindau, Pfäffikon, Russikon, Weisslingen, Wila und Wildberg bilden unter dem Namen „Soziales Bezirk Pfäffikon ZH“ auf unbestimmte Zeitdauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis gemäss EG KESR.</p> <p>²Der Sitz des Zweckverbands Soziales Bezirk Pfäffikon ZH – im folgenden Zweckverband genannt - befindet sich in Pfäffikon ZH.</p>	<p>Art. 1 Bestand</p> <p>Die Politischen Gemeinden des Bezirks Pfäffikon Bauma, Fehraltorf, Hittnau, Illnau-Effretikon, Kyburg, Lindau, Pfäffikon, Russikon, Sternenbergr, Weisslingen, Wila und Wildberg bilden unter dem Namen „Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH“ auf unbestimmte Zeitdauer einen Zweckverband – im folgenden Verband genannt - nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>
<p>Art. 2 Zweck</p> <p>¹Der Zweckverband unterhält einen Sozialdienst, der insbesondere Massnahmen des Erwachsenenschutzes vollzieht und freiwillige Beratung und Betreuung für Erwachsene nach den jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton anbietet.</p> <p>²Der Zweckverband führt zudem eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Sie erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.</p>	<p>Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz</p> <p>Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Pfäffikon ZH.</p>
<p>Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision sowie die Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	<p>Art. 3 Zweck</p> <p>Der Verband unterhält einen polyvalenten Sozialdienst, der insbesondere Massnahmen des Erwachsenenschutzes vollzieht und freiwillige Beratung und Betreuung für Erwachsene nach den jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton anbietet sowie eine Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke</p>

	führt.
Art. 4 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand Im Zweckverband „Soziales Bezirk Pfäffikon ZH“ wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	
	Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband ist möglich.
2. Organisation	Organisation
2.1. Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
Art. 5 Organe Organe des Verbandes sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; 2. die Verbandsgemeinden; 3. der Verbandsvorstand; 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK). 	Art. 5 Organe Organe des Verbandes sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; 2. die Verbandsgemeinden; 3. der Verbandsvorstand; 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).
Art. 6 Amtsdauer Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.	Art. 6 Amtsdauer Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen
Art. 7 Entschädigung Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Sitzgemeinde.	

<p>Art. 8 Zeichnungsberechtigung</p> <p>¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.</p> <p>²Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>	
<p>Art. 9 Publikation und Information</p> <p>¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und der allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. Die amtliche Publikation erfolgt über die Internetseite des Zweckverbands.</p> <p>²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.</p> <p>³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.</p>	<p>Art. 7 Bekanntmachung</p> <p>Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.</p> <p>Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.</p>
<p>2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes</p>	<p>Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes</p>
<p>2.2.1. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>Art. 10 Stimmrecht</p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.</p>	<p>Art. 8 Stimmrecht</p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.</p>
<p>Art. 11 Verfahren</p> <p>¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat Pfäffikon.</p> <p>²Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr sowohl die Mehrheit der Stimmenden als</p>	<p>Art. 9 Verfahren</p> <p>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat Pfäffikon.</p> <p>Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr sowohl die Mehrheit der Stimmenden als auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt</p>

auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.	
<p>Art. 12 Zuständigkeit</p> <p>Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einreichung von Volksinitiativen; 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands; 3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 600'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 120'000. 	<p>Art. 10 Zuständigkeit</p> <p>Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einreichung von Initiativen; 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren; 3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 600'000.-; und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 120'000.-.
2.2.2. Die Volksinitiative	
<p>Art. 13 Volksinitiative</p> <p>¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.</p> <p>²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.</p> <p>³Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.</p> <p>⁴Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.</p>	<p>Art. 11 Gegenstand</p> <p>Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.</p> <p>Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbands verlangt werden</p>
	<p>Art. 12 Zustandekommen</p> <p>Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.</p>

	<p>Art. 13 Einreichung</p> <p>Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem Gemeinderat Pfäffikon mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.</p>
<p>2.3. Die Verbandsgemeinden</p>	<p>Die Verbandsgemeinden</p>
<p>Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</p> <p>¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Änderung der Statuten; 2. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband; 3. Die Auflösung des Zweckverbands. <p>²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten nimmt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Vorstandes wahr.</p>	<p>Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</p> <p>Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Verbandsvorstand; 2. die Änderung dieser Statuten; 3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; 4. die Auflösung des Verbandes
<p>Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden</p> <p>Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck vom mehr als Fr. 100'000.- bis Fr. 600'000.- und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 20'000.- bis Fr. 120'000.-; 2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.-; 3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 250'000.-; 	<p>Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden</p> <p>Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.- bis Fr. 600'000.- und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 20'000.- bis Fr. 120'000.-, mehr als Fr. 100'000.- bis Fr.300'000.-; 2. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans. 3. die Abnahme der Rechnung und die Genehmigung des Geschäftsberichts. 4. die Genehmigung von Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite von den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets erteilt

<ol style="list-style-type: none"> 4. die Festsetzung des Budgets; 5. die Kenntnisnahme von Finanz – und Aufgabenplan; 6. die Genehmigung der Jahresrechnung; 7. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht; 8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben; 9. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Vorstand. 	<p>worden sind.</p>
<p>Art. 16 Beschlussfassung</p> <p>¹Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.</p> <p>²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands; 2. die Grundzüge der Finanzierung; 3. Austritt und Auflösung; 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden. 	<p>Art. 16 Beschlussfassung</p> <p>Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.</p> <p>Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p>
<p>2.4. Der Vorstand</p>	<p>Der Vorstand</p>
<p>Art. 17 Zusammensetzung</p> <p>¹Jede Verbandsgemeinde entsendet zwei Vertretungen in den Vorstand.</p>	<p>Art. 17 Zusammensetzung</p> <p>Der Vorstand besteht aus 24 Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde ordnet zwei Vertreter in den Vorstand ab. Zumindest ein Vertreter muss Mitglied der kommunalen Sozialbehörde sein.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die konstituierende Versammlung wird</p>

	vom Präsidenten der Gemeinde Pfäffikon geleitet
<p>Art. 18 Konstituierung</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der Sitzgemeinde. Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.</p>	
<p>Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass der Sitzgemeinde regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</p>	
<p>Art. 20 Allgemeine Befugnisse</p> <p>¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Oberaufsicht über die KESB mit Ausnahme der Fachaufsicht; 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt; 3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist; 4. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen; 5. die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung; 6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmungen der rechtsverbindlichen Unterschriften; 7. die Aufstockung von Stellen und die Schaffung von neuen Stellen, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, die mittels einer Statutenänderung eingeführt werden müssen; 8. die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Behörden- und Ersatzmitglieder; 9. <ol style="list-style-type: none"> a) die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten der KESB; b) die Ernennung der übrigen Behörden- und Ersatzmitglieder auf Antrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten der KESB. 	<p>Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>Der Vorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen; 2. die Beratung des Voranschlags und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes; 3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.-; 4. die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfang: <ol style="list-style-type: none"> a) einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis maximal Fr. 300'000.-; b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 20'000.-; 5. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden; 6. die Beratung des Geschäftsberichts und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;

<p>²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane; 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung; 3. der Erlass und die Änderung eines Reglements über die Organisation und Geschäftsführung des Sozialdienstes; 4. die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; 5. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands; 6. das Handeln für den Verband nach aussen; 7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 8. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung. 	<ol style="list-style-type: none"> 7. der Erlass und die Änderung eines Reglements über die Organisation und Geschäftsführung des Sozialdienstes; 8. die Bewilligung des Stellenplanes; 9. die Wahl und Entlassung eines Geschäftsleiters; 10. die Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder
<p>Art. 21 Finanzbefugnisse</p> <p>¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden; 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan; 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht; 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 im Einzelfall bis maximal Fr. 300'000 pro Jahr und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis maximal Fr. 20'000 pro Jahr. <p>²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben; 	

<p>3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck vom bis Fr. 100'000 und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000;</p> <p>4. die Schaffung von Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;</p> <p>5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000;</p> <p>6. Investitionen in Liegenschaften im Finanzvermögen im Betrag bis Fr. 250'000.</p>	
<p>Art. 22 Aufgabendelegation</p> <p>¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung übertragen.</p> <p>²Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.</p> <p>³Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse sowie an die Geschäftsleitung und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.</p>	<p>Art. 19 Aufgabendelegation</p> <p>Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.</p> <p>Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.</p>
<p>Art. 23 Einberufung und Teilnahme</p> <p>¹Der Vorstand trifft auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p>²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.</p> <p>³Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p>	<p>Art. 20 Einberufung und Teilnahme</p> <p>Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.</p> <p>Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p> <p>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>

<p>Art. 24 Beschlussfassung</p> <p>¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>²Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft die Präsidentin oder der Präsident den Stichtscheid.</p> <p>³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p> <p>⁴Auf dem Zirkularverfahren kann nur in Ausnahmefällen entschieden werden.</p>	<p>Art. 21 Beschlussfassung</p> <p>Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>
<p>2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</p>	<p>Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</p>
<p>Art. 25 Zusammensetzung</p> <p>Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.</p>	<p>Art. 22 Zusammensetzung</p> <p>Als RPK des Verbandes amtiert die RPK der Gemeinde Pfäffikon ZH. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.</p>
<p>Art. 26 Aufgaben</p> <p>¹Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.</p> <p>²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.</p>	<p>Art. 23 Aufgaben</p> <p>Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.</p> <p>Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.</p> <p>Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.</p>
<p>Art. 27 Beschlussfassung</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p>	<p>Art. 24 Beschlussfassung</p> <p>Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.</p>

<p>³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>	
<p>Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</p> <p>¹Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.</p> <p>²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.</p>	
<p>Art. 29 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	
<p>2.6. Prüfstelle</p>	
<p>Art. 30 Aufgabe der Prüfstelle</p> <p>¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>²Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p>	
<p>Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle</p> <p>Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	
<p>3. Personal und Arbeitsvergaben</p>	<p>Personal und Arbeitsvergaben</p>
<p>Art. 32 Anstellungsbedingungen</p> <p>¹Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.</p>	<p>Art. 25 Anstellungsbedingungen</p> <p>Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich, sofern der Vorstand keine abweichenden Bestimmungen erlässt.</p>

<p>Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen</p> <p>Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>	<p>Art. 26 Öffentliches Beschaffungswesen</p> <p>Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.</p>
<p>4. Verbandshaushalt</p>	<p>Verbandshaushalt</p>
<p>Art. 34 Finanzhaushalt</p> <p>¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p> <p>²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.</p>	<p>Art. 27 Finanzhaushalt</p> <p>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Verbands sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p>
<p>Art. 35 Finanzierung von Betriebskosten</p> <p>¹Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten des Verbands sind durch die Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel zu tragen:</p> <p>1/3 nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres;</p> <p>1/3 nach Massgabe der Anzahl der durch den Sozialdienst am Ende des Vorjahres geführten gesetzlichen Fälle;</p> <p>1/3 nach Massgabe der Anzahl der Personen, für die die KESB im Vorjahr eine Massnahme (des KESR) errichtet hat.</p> <p>²Der Aufwand für Fälle der persönlichen Hilfe wird den Gemeinden separat verrechnet.</p>	<p>Art. 28 Buchführungsart</p> <p>Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
<p>Art. 36 Finanzierung von Investitionen</p> <p>¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.</p> <p>²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben</p>	<p>Art. 29 Kostenverteiler</p> <p>Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten des Verbands sind durch die Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel zu tragen:</p>

beschlossen.	1/2 nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres 1/2 nach Massgabe der Zahl der durch den Sozialdienst am Ende des Vorjahres geführten, gesetzlichen Fälle. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.
Art. 37 Eigentum Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.	Art. 30 Eigentum Allfällige von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie bewegliche Vermögensteile oder Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.
Art. 38 Haftung ¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des übergeordneten Rechts (ZGB und kantonales Haftungsgesetz). ² Der Haftungsanteil richtet sich nach Art. 35.	Art. 31 Haftung Die Verbandsgemeinden haften nach dem Verband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.
5.Aufsicht und Rechtsschutz	Aufsicht und Rechtsschutz
Art. 39 Aufsicht Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	Art. 32 Aufsicht Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.
Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten ¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Bezirksrat Pfäffikon ZH Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden. ² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden. ³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des	Art. 33 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes schriftlich und begründet beim Bezirksrat Pfäffikon ZH Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

<p>Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p> <p>⁴Für Anordnungen und Erlasse der KESB und der Berufsbeistände bleiben die Bestimmungen des ZGB vorbehalten.</p>	
<p>6.Austritt, Auflösung und Liquidation</p>	<p>Austritt, Auflösung und Liquidation</p>
<p>Art. 41 Austritt</p> <p>¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vollumfänglich aus dem Zweckverband (Sozialdienst und KESB) austreten (Vollaustritt) b) aus dem Teil Sozialdienst austreten (Teilaustritt); oder c) aus dem Teil KESB austreten (Teilaustritt). <p>²Die Austritte gemäss Abs. 1 lit. a und c stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats.</p> <p>³Der Vorstand kann die Frist gemäss Abs.1 auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.</p> <p>⁴Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>	<p>Art. 34 Austritt</p> <p>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Präsident des Vorstandes hat einen solchen Austritt den übrigen Verbandsgemeinden innert 20 Tagen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.</p> <p>Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.</p> <p>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>
<p>Art. 42 Auflösung</p> <p>¹Die Auflösung des Verbands ist mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Verbandsgemeinden und unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrats möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.</p> <p>²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach Art. 35.</p>	<p>Art. 35 Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Verbands ist mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den geleisteten Beiträgen gemäss Art. 32.</p>

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	Schlussbestimmungen
<p>Art. 43 Einführung eigener Haushalt</p> <p>¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.</p> <p>²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.</p>	
<p>Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge</p> <p>¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.</p> <p>²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt. Die Darlehen werden zum hypothekarischen Referenzzinssatz verzinst, und der Zweckverband hat sie den Verbandsgemeinden innert 5 Jahren zurückzuzahlen.</p> <p>³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.</p> <p>⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.</p>	
<p>Art. 45 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2010 sowie die Statutenergänzung vom 1. August 2012 aufgehoben.</p>	<p>Art. 36 Inkrafttreten</p> <p>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p> <p>Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Die vorliegenden Statuten ersetzen den Vertrag über den Zweckverband</p>

	„Sozialdienst des Bezirkes Pfäffikon“ vom 7. April 1992.
	Ergänzungen der Statuten
	Name
	<p>Art. 1 Die politischen Gemeinden Bauma, Fehraltorf, Hittnau, Illnau-Effretikon, Kyburg, Lindau, Pfäffikon, Russikon, Sternenber, Weisslingen, Wila und Wildberg bilden unter der Bezeichnung Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH auf unbestimmte Zeit einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis gemäss EG KESR.</p>
	<p>Art. 2 Zusätzlicher Zweck des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH ist die Schaffung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).</p>
	<p>Art.3 Der Beitritt weiterer Gemeinden ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates möglich.</p>
	Aufgaben und Zuständigkeiten
	<p>Art.4 Die KESB des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.</p>
	<p>Art.5 Der Verbandsvorstand ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten der KESB sowie die übrigen Behördenmitglieder und die Ersatzmitglieder. Die Ernennungsvoraussetzungen richten sich nach § 6 EG KESR.</p>
	<p>Art.6 Der Erlass des Stellenplans fällt in die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes. Der Verbandsvorstand regelt die Arbeitsverhältnisse der Behördenmitglieder. Die Behördenmitglieder stellen die Mitarbeitenden des Behördensekretariats an und</p>

	<p>regeln ihre Arbeitsverhältnisse. Bis Ende September 2012 ist dafür die Präsidentin oder der Präsident der KESB zuständig.</p> <p>Für das Personalrecht und die Besoldung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 26 der Zweckverbandsstatuten vom 1. Januar 2010.</p>
	Aufsicht
	<p>Art.7 Der Vorstand beaufsichtigt die KESB.</p> <p>Er regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Standort der KESB, • die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen, <p>die Festsetzung der Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden gemäss Art. 8.</p>
	Kostenverteiler
	<p>Art. 8</p> <p>Die Verteilung der Kosten für die KESB unter den Verbandsgemeinden bemisst sich nach dem bisherigen Kostenverteiler gemäss Art. 30 der Zweckverbandsstatuten vom 1. Januar 2010.</p>
	Statutenrevision
	<p>Art. 9</p> <p>Die Zuständigkeit für Änderungen dieser Statutenergänzung richtet sich nach Art. 17 der Bestimmungen des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH, vom 1. Januar 2010.</p> <p>Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>
	Austritt
	<p>Art. 10</p> <p>Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde kann mit einer Frist von zwei Jahren auf Ende Kalenderjahr den Austritt aus dem bestehenden Kindes- und Erwachsenenschutzkreis beschliessen.</p> <p>Der Austritt bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>
	Schluss- und Übergangsbestimmungen
	<p>Art. 11</p> <p>Diese Statutenergänzung tritt nach Zustimmung der Gemeindevorstände der</p>

	<p>Vertragsgemeinden Bauma, Fehraltorf, Hittnau, Illnau-Effretikon, Kyburg, Lindau, Pfäffikon, Russikon, Sternenber, Weisslingen, Wila und Wildberg auf 1. August 2012 in Kraft.</p> <p>Sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>
	<p>Art. 12 Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Vorstand sämtliche vormundschaftlichen Akten und Unterlagen rechtzeitig in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.</p>
<p>Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [Datum Gemeindeversammlungen bzw. Parlamentsentscheide]</p> <p>Die Präsidentin/Der Präsident:...</p> <p>Die Sekretärin/Der Sekretär:...</p> <p>Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich RRB Nr.,,,,vom...</p>	